

Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (EFP)

Angaben zur Person

Familiename, Geburtsname, Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	
Geburtsdatum und Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land)	Staatsangehörigkeit
Wohnort, Straße, Hausnummer (auch Zweitwohnungen)	
Bei Minderjährigen: Vor- und Familien-(Geburts-)name der Eltern	
Mutter _____	
Vater _____	
Waffenbesitzkarte(n) Nr.	ausstellende Behörde
Jahresjagdschein Nr.	ausstellende Behörde

Hinweis: Dem Antrag ist ein Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe von mindestens 45mm x 35mm im Hochformat ohne Rand beizufügen. Das Lichtbild muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20mm darstellen und den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie (§ 33 Abs. 2 AWaffV).

Welche Schusswaffen sollen in den EFP eingetragen werden?

Art der Waffe	Hersteller	Modellbez.	Kaliber	Herst.-Nr. ggfs. CIP- Beschusszeichen	Kategorie (Anl. 1 Abschn. 3 WaffG)	eingetragen in	
						WBK- Nr.	lfd. Nr.

 (Ort / Datum)

 (Unterschrift des Antragstellers)

Anlage 1 Abschnitt 3

Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis D nach der Waffenrichtlinie

1. Kategorie A

- 1.1 Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen),
- 1.2 vollautomatische Schusswaffen,
- 1.3 als anderer Gegenstand getarnte Schusswaffen,
- 1.4 Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind.
- 1.5 panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen und Munition mit Leuchtspursätzen sowie Geschosse für diese Munition, soweit die Munition oder die Geschosse nicht von dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst sind.

2. Kategorie B

- 2.1 halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen,
- 2.2 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,
- 2.3 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm,
- 2.4 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann,
- 2.5 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können,
- 2.6 lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist,
- 2.7 zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

3. Kategorie C

- 3.1 andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.6 genannten,
- 3.2 lange Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen,
- 3.3 andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter den Nummern 2.4 bis 2.7 genannten,
- 3.4 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamtlänge von 28 cm.

4. Kategorie D

- 4.1 lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glatten Läufen.